

Reglement über Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag

für gesamtschweizerische Administrativverträge (nachfolgend Verträge) des Spitex Verbands Schweiz einerseits und tarifsuisse und/oder HSK und/oder CSS sowie weiterer Versicherer andererseits

1. Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Der Spitex Verband Schweiz erlässt das vorliegende Reglement.

² Das Reglement ist anwendbar auf diejenigen Verträge, die der Spitex Verband Schweiz gemeinsam mit tarifsuisse und/oder HSK und/oder CSS unterzeichnet und welche eine Vertragsklausel enthalten, wonach die Höhe der Beiträge in einem Reglement geregelt ist.

³ Das Reglement ist nicht anwendbar auf Verträge, die in Bezug auf Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag keinen Verweis auf das Reglement enthalten.

2. Beitrittsgebühr und jährlicher Unkostenbeitrag für gesamtschweizerische Verträge

¹ Für Aktivmitglieder eines Spitex Kantonalverbandes ist der Beitritt zu gesamtschweizerischen Verträgen gratis. Es entfällt sowohl die einmalige Beitrittsgebühr als auch der jährliche Unkostenbeitrag.

² Die einmalige Beitrittsgebühr für den Beitritt zu den drei Verträgen tarifsuisse, HSK und CSS beträgt insgesamt CHF 2000.-. Der jährlich geschuldete Unkostenbeitrag für die Verträge beträgt insgesamt CHF 700. Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag sind in der gleichen Höhe geschuldet, auch wenn nur einem Vertrag beigetreten wird. Bei späterem Beitritt zum zweiten oder dritten Vertrag wird zusätzliche eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 500 erhoben. Im ersten Jahr ist jeweils sowohl die Beitrittsgebühr als auch der Unkostenbeitrag fällig. Der Unkostenbeitrag wird nicht pro rata temporis erhoben.

³ Der Spitex Verband Schweiz stellt die Beitrittsgebühr und den jährlichen Unkostenbeitrag für alle Nichtmitglieder oder Passivmitglieder des Spitex Verbands Schweiz und von ASPS in Rechnung, welche den gesamtschweizerischen Verträgen beitreten¹.

⁴ Die Beitrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung (bei ASPS oder Spitex Verband Schweiz) resp. spätestens bis 31. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Der Vertrag, die Verträge treten auf den 1. des Folgemonats in Kraft, nachdem die Bezahlung der Rechnung beim Spitex Verband Schweiz eingetroffen ist.

⁵ Beim Rücktritt vom Vertrag/den Verträgen verfällt der bereits bezahlte Unkostenbeitrag.

3. Schlussbestimmungen

¹ Über Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Unkostenbeitrags entscheidet abschliessend der Zentralvorstand des Spitex Verbands Schweiz, nach vorhergehender Absprache mit dem Vorstand der ASPS.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den ZV auf 15. Februar 2017 in Kraft.

³ Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag werden jeweils auf der Basis der Kostenrechnung des Spitex Verband Schweiz evaluiert und allenfalls angepasst.

⁴ Das Reglement ist auf www.spitex.ch veröffentlicht.

Genehmigt vom Zentralvorstand am 15.02.2017

¹ vgl. Administrativvertrag Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits und tarifsuisse/HSK/CSS andererseits (tarifsuisse Art. 2 Abs. 6, HSK Art. 2 Abs.2, CSS Art. 2 Abs. 2)